

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 566/08 B

L 5 R 94/08 (Hessisches LSG)
S 6 R 130/06 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. F i c h t e und
die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 31. Oktober 2008 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 31.10.2008 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) die Rechtmäßigkeit der Rücknahme eines die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bewilligenden Bescheides wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenzen sowie die Rechtmäßigkeit des Erstattungsverlangens eines anteiligen Überzahlungsbetrages bejaht.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger macht geltend, das LSG weiche von dem Urteil des BSG vom 22.9.1999 (*B 5 RJ 52/98 R - SozR 3-2600 § 243 Nr 7*) ab, nach dem der Begriff der selbständigen Tätigkeit in § 15 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) alle typischerweise mit persönlichem Einsatz verbundenen Einkommensarten erfasse. Demgegenüber habe das LSG die Rechtsauffassung vertreten, dass es für die Beurteilung der Frage, ob Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätig-



keit iS des § 15 SGB IV vorliege, grundsätzlich nicht auf die tatsächliche Ausübung einer selbständigen Tätigkeit ankomme.

- 6 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger das Vorliegen einer Divergenz nicht in der geforderten Weise aufgezeigt. Insbesondere sind die wiedergegebenen Ausführungen des BSG völlig losgelöst von ihrem Kontext gegenübergestellt worden, so dass - bedingt durch diese isolierte Wiedergabe - nicht deutlich wird, inwieweit es sich um einen tragenden Rechtssatz handelt. Der Kläger hat weiter nicht dargelegt, ob dem Fall, in dem das BSG den angeblich von ihm wiedergegebenen Rechtssatz aufgestellt hat, die gleiche Streitkonstellation wie vorliegend zu Grunde gelegen hat. Für ein entsprechendes Vorbringen hätte um so mehr Anlass bestanden, als sich das LSG seinerseits auf neuere Rechtsprechung des BSG beruft, um seine Auffassung zu stützen.
- 7 Soweit der Kläger möglicherweise ferner eine Divergenz zwischen der angefochtenen Entscheidung und dem Urteil des BSG vom 5.11.1980 (11 RA 80/79 - BSGE 50, 284 = SozR 5750 Art 2 § 9a Nr 11) rügen möchte, hat er es bereits versäumt, einen tragenden abstrakten Rechtssatz dieses Urteils herauszustellen, dem das LSG widersprochen habe.
- 8 Ebenso wenig hat der Kläger einen Verfahrensmangel ordnungsgemäß bezeichnet.
- 9 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 10 Der Kläger macht eine Verletzung des § 103 SGG geltend und führt hierzu aus, das LSG habe nicht ermittelt, inwieweit er überhaupt noch in der Lage gewesen sei, Einkommen zu erzielen. Die vom Kläger erhobene Sachaufklärungsfrage scheitert schon daran, dass er nicht dargetan hat, im Berufungsverfahren einen entsprechenden Beweisantrag gestellt und bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten zu haben.
- 11 Die nicht formgerecht begründete und damit unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)